Zur Vorlage in der Wirtschaftsausschuss 19.3.08 TOP 1

Rahmenbedingungen für Windenergie überarbeiten

Zum Antrag Lars Harms (SSW) 09.02.2007 Drucksache 16/1223

Beantragen wir folgende Fassung:

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/2940

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. Der Landtag stellt fest, dass der für eine ökologische Energiewende erforderliche Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein nicht in dem wünschenswerten und möglichen Umfang stattfindet. Hindernisse für den Ausbau sind der Zugang zum Stromnetz und mangelnde planerische Nutzbarkeit der Eignungsflächen für moderne große Windenergieanlagen (WEA). Insbesondere der in unserem Land mögliche Ausbau der Windenergie durch Repowering [Ersatz älterer i.d.R. kleinerer Windmühlen durch neue größere WEA] wird auf mehr als ein Gigawatt zusätzliche Leistung abgeschätzt. Leider konnten bisher nur wenige Projekte realisiert werden. Dieses große Potential muss aus Gründen des Klimaschutzes, aber auch aus Gründen der wirtschaftlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein erschlossen werden. Daher sind die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie zu verbessern.
- 2. Die Netzverstärkung auf der 110 Kilovolt Spannungsebene ist als Erdkabel auszuführen.
- 3. Die landesplanerische Festlegung auf Windenergie Eignungsräume und deren Begrenzung auf ein Prozent der Landesfläche hat sich in zweifacher Weise bewährt: Es wurde in Schleswig-Holstein eine hohe Akzeptanz gegenüber der Windenergie geschaffen und es konnte gleichzeitig im Sinne des Klimaschutzes die Windenergie ausgebaut werden, die heute fast vierzig Prozent des Stromverbrauches in Schleswig-Holstein abdeckt. Der Landtag hält an dem bewährten Instrument der landesplanerischen Ausweisung von Eignungsräumen fest. Die Ausbauziele für Windenergie lassen sich innerhalb der auf ein Prozent begrenzten Fläche erreichen, wenn die verfügbaren Flächen für die Windenergie nachhaltig genutzt werden können.
- 4. Windenergieanlagen (WEA) und Windparks stellen als technische Bauwerke einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Geräusche, Schattenwurf, der so genannte Discoeffekt, Beleuchtung, Überformung des Landschaftsbildes und andere Wirkungen können zu Beeinträchtigungen für Menschen in der Umgebung führen. WEA tragen auch zum Flächenverbrauch bei. Windenergie steht in unserem dicht besiedelten und intensiv genutzten Land im Wettbewerb mit anderen Flächennutzungsansprüchen. Dies ist daher eingriffsrechtlich zu berücksichtigen. Die Windenergie unterliegt baurechtlichen, emissionsrechtlichen und planerischen Einschränkungen. Gleichzeitig ist der Ausbau Erneuerbarer Energien zur klimafreundlichen Versorgung dringend erforderlich. Im Sinne der Nachhaltigkeit hat dabei die bessere Ausnutzung der vorhandenen Eignungsräume Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen.
- 5. In Schleswig-Holstein gibt es mehr als 600 kleinere Altanlagen, die zumeist nach Baurecht genehmigt wurden und nicht in den später definierten Eignungsräumen stehen. Diese Anlagen genießen Bestandsschutz an wenig oder ungeeigneten Standorten. Mit einem zügigen Repowering soll die Chance genutzt werden, Altanlagen in die Projekte mit einzubeziehen und so bereits vor ihrem technischen Ende früher zurückzubauen. Der Landtag bittet die Landesregierung, im Verwaltungsvollzug in diesem Sinne tätig zu werden.
- 6. Die historisch gewachsene landesplanerische Begrenzung der Anlagenhöhen von Windenergieanlagen muss einer neuen Betrachtung unterzogen werden. Die technische Entwicklung ist

inzwischen fortgeschritten, so dass die heutige normale Wirtschafts-WEA Anlagenhöhen von über 100 Metern regelmäßig überschreitet. Die Auswirkungen der größeren modernen WEA auf Mensch, Umwelt und Landschaftsbild sind unterproportional. Die Regelungen in den so genannten Runderlassen vom 4. Juli 1995 und vom 25. November 2003 sollten auf die rechtlichen Anforderungen (z. B. Bundes-Immissionsschutzgesetz) reduziert werden, um die vorhandenen Eignungsräume nachhaltig nutzen zu können. Die eingriffrechtliche Begrenzung von technisch erforderlichen Bauhöhen der WEA soll sich an tatsächlichen Störungen und Gefahren orientieren. Dabei soll es allerdings keine Reduzierung der naturschutzfachlichen Erfordernisse geben. Jedes Projekt ist intensiv und im Einzelfall zu prüfen.

- 7. Manche Regelungen erweisen sich oft ohne vernünftige Begründbarkeit als Hindernisse einer nachhaltigen Nutzung von Eignungsflächen. Sie sollen ebenfalls überprüft werden. Beispiele: Abstände zu öffentlichen Wegen mit geringer Nutzung sind zu überarbeiten (z.B. Baulastabstand 25 Prozent wie Mecklenburg-Vorpommern). Ein Überragen der Windpark-Grenzen durch Rotorblätter soll erlaubt werden, wenn keine wesentliche Störwirkung davon ausgeht. Die Neufassung der Landesbauordnung, der Landesentwicklungsplan und andere Regelungen sollten im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der regenerativen Energien in Schleswig-Holstein formuliert werden, soweit nicht wesentliche Störungen und Gefahren zu regeln sind.
- 8. Geringfügige Gebietserweiterungen und Arrondierungen sind im Sinne der raumordnerischen Ziele und Grundsätze nicht zu beanstanden. Dabei dürfen der Erweiterung keine erheblichen Flächenwiderstände entgegenstehen.
- 9. Der Bedarf an F und E-Standorten (Standorte zur Forschung und Entwicklung von WEA-Prototypen und/oder technischen Änderungen) zur Messung und Erprobung neuer Technik kann zurzeit nicht befriedigt werden. Dieser Bedarf muss jedoch gedeckt werden, um der produzierenden Wirtschaft sowie den Entwicklungsfirmen in Schleswig-Holstein das Land als attraktiven Standort zu erhalten. Die Landesregierung wird gebeten, mit zügigen auf diesen Zweck ausgerichteten Planverfahren neue spezielle F und E-Eignungsräumen schaffen. Diese Eignungsräume sind besonders sorgfältig auszuwählen und zu prüfen, um der Ungenauigkeit der noch fehlenden technischen Spezifikationen der Versuchsanlagen gerecht zu werden. Dies soll wettbewerbsneutral geschehen und darf nicht zu einer Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Wettbewerber (Hersteller, Entwickler) führen.

gez.

Detlef Matthiessen und Fraktion